

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin" Gemeinde Fehrbellin
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Der Standort ist geprägt durch die bestehende Situation und die Vorbelastung, die durch Geräusch-, Geruchs- und Staubemissionen hervorgerufen werden.
Geräusche Die vorliegende Schalltechnische Untersuchung ist zu überarbeiten. Die in der vorliegenden Untersuchung eingestellte Vorbelastung ist nicht auf der „sicheren Seite“, da im Landesamt für Umwelt liegen hierzu andere Erkenntnisse. Zu ermitteln und zu bewerten sind auch die die Auswirkungen infolge der Erhöhung durch das Verkehrsaufkommen des BP, die in der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Siehe Ausführungen unter

Hinweise Pkt. 2.4. und Pkt.4.

Gerüche und Staubemissionen

Weiterhin wird auf Grund der vorhandenen Situation die gutachterliche Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Geruchs- und Staubemissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung empfohlen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Ziel der Planung ist die Entwicklung weiterer Bauflächen für ein Gewerbegebiet und Industriegebiet. Das Verfahren zum Bebauungsplan wird mit Umweltbericht auf Grundlage von § 4 BauGB durchgeführt.

Als ausnahmsweise zulässig sollen Anlagen für sportliche Zwecke sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bestimmt werden.

Teil der vorliegenden Unterlagen ist die Schalltechnische Untersuchung vom 09. Mai 2022 des Büros Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft.

Im vorliegenden Entwurf erfolgte eine Kontingentierung mit Sektoren für Zusatzkontingente.

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan liegt nicht vor.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlage

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)³ bestimmt.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁴ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerte zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Planumfeld

Das Umfeld ist geprägt durch die Standorte vorhandener emittierender Anlagen u.a. genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG sowie verbindliche Bauleitplanungen zur gewerblichen Nutzung (GE, GI) und vorhandener schutzbedürftiger Wohnnutzung.

Als Immissionsorte wurden die Wohngebäude in der

- August-Bebel-Straße (Nr. 8c) mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes sowie,
- Alt Dechtower Weg 3; Betziner Weg 17; Chaussee 3, Heckenweg 89; Schäferlei 5, Schäferlei 13 mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes

eingestellt.

Durch die vorhandenen Anlagen werden Geräusch- und Geruchsemissionen sowie Luftverunreinigungen wie Staubemissionen hervorgerufen.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

²Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

2.3 Schutzanspruch

Der Schutzanspruch ergibt sich aus den Planungszielen und den Festsetzungen der Bebauungspläne oder der sich darstellenden tatsächlichen Nutzung, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt. Aus der Festsetzung der besonderen Art der baulichen Nutzung ergeben sich u.a. in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal erfordert eine Berücksichtigung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen (Geruch, Staub, Geräusche). Zu ermitteln ist, ob die bestehende Situation dem Schutzanspruch entgegensteht und im Konflikt zu den bestehenden Betrieben stehen.

2.4 Immissionssituation

Im Landesamt für Umwelt liegen Informationen zu Umwelteinwirkungen im Umfeld des Geltungsbereichs des BP vor. Die Immissionsorte sind durch eine hohe Vorbelastung durch Geräusch- und Geruchsmissionen geprägt. Eine weitere Vorbelastung besteht durch Staubemissionen.

Nicht gefolgt werden kann, der in der gutachterlichen Untersuchung eingestellten Geräuschvorbelastung. Im Landesamt für Umwelt liegen hierzu teilweise andere Erkenntnisse vor, die zu berücksichtigen sind.

Nicht berücksichtigt wurde eine mögliche Entwicklung der vorhandenen Betriebe, die sich nicht im Geltungsbereich von den Bebauungsplänen mit Geräuschkontingentierung befinden sowie die Auswirkungen durch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

2.5 Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen

Der Geltungsbereich des Planentwurfes befindet sich innerhalb des Achtungsabstandes (1.500m) einer Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a) BImSchG (ATR Landhandel GmbH & Co. KG), der nach § 50 BImSchG eine weitergehende Berücksichtigung von Auswirkungen schwerer Unfälle, die in Anlagen mit Betriebsbereich hervorgerufen werden können, erfordert. Dies gilt für die Ansiedlung von Schutzobjekten innerhalb des Geltungsbereiches. Für die Definition der Schutzobjekte verweise ich auf Arbeitshilfe der Fachkommissionen Städtebau der Bauministerkonferenz vom 18. April 2018. Derzeit wird gutachterlich der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt. Die Prüfung hierfür ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Weiterhin sind die Auswirkungen schwerer Unfälle, die von Anlagen mit einem Betriebsbereich innerhalb des Geltungsbereiches hervorgerufen werden können, in die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes einzustellen.

Da auf Grund der Angebotsplanung bisher keine Detailkenntnisse zu den Betriebsbereichen vorliegen, verweise ich hierfür auf den Leitfaden KAS 18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (einschließlich Korrektur Stand 16.12.2020) sowie KAS 32 „Arbeitshilfe Spezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS 18“ vom Nov. 2015.

Der unter Pkt. 10.2.2 aufgeführte Hinweis ist nicht ausreichend. Ich verweise hierzu auf die Arbeitshilfe Bauleitplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom Januar 2020.

3. Fazit

Die Planung zur Erweiterung der gewerblichen Baufläche erfordert eine gutachterliche Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen durch Geräusche, Geruchs- und Staubemissionen. Die vorliegende Schalltechnische Untersuchung, ist in Bezug zur eingestellten Vorbelastung zu überarbeiten.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen, infolge der Erhöhung des Verkehrsaufkommens sind in die Beurteilung einzustellen. Weiterhin sind die Auswirkungen schwere Unfälle zu berücksichtigen.

4. Mitteilung der Abwägung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt ist, im weiteren Verfahren zu beteiligen. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 25. August 2022 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.